

SATZUNG

der Vereinigung

" Freunde des Helmholtz-Gymnasiums Zweibrücken e.V. "

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung trägt den Namen "Freunde des Helmholtz-Gymnasiums Zweibrücken e.V.". Sie hat ihren Sitz in Zweibrücken. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Die Vereinigung bezweckt die Förderung der Erziehung und der schulischen Ziele durch ideelle und materielle Unterstützung des Helmholtz-Gymnasiums Zweibrücken und seiner Schüler. Sie will außerdem die Verbindung aller ehemaligen Schülerinnen und Schüler untereinander und zur Schule aufrecht erhalten und pflegen.

(2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennt und sie zu fördern bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim 1. Vorsitzenden, sofern nicht innerhalb von 4 Wochen dem Beitritt durch diesen widersprochen wird.
- (3) Bei Widerspruch gegen die Beitrittserklärung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Im übrigen gilt § 4 (5) d entsprechend.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bei Beginn der Mitgliedschaft, im übrigen zu Beginn der Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) Austritt, welcher dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - c) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen schwerwiegender Gründe; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Anmahnung für einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren nicht gezahlt wird.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit.

§ 5

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Vereinigung.
- (2) Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn es durch mindestens 20 Mitglieder in einem schriftlich begründeten Antrag verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail und über die Vereinsseite auf der Schul-Homepage einzuladen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderem:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden ,des Stellvertreters, des Kassenwart und des Schriftführers,
 - b) die Wahl von Beisitzern in den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung beschließt, Beisitzer zu wählen,
 - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - d) die Entgegennahme eines jährlichen Berichts über die Geschäftsführung,
 - e) die Entlastung des Vorstands ,
 - f) die Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Vereinigung.
- (7) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenswart/in dem Schriftführer/in und gegebenenfalls Beisitzern. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

(2) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der jeweilige Schulleiter des Helmholtz-Gymnasiums bzw. ein benannter Vertreter sowie der Vorsitzende des Schulleiternbeirats oder ein benannter Vertreter mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte der Vereinigung.

(4) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten der Vereinigung zu beraten und zu beschließen, vor allem aber über die Planung von Veranstaltungen und Vergabe von Finanzmitteln.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung durch den Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse über die Vergabe von Finanzmitteln können abweichend davon per E-Mail im Zirkularverfahren herbeigeführt werden. Als Protokoll der Beschlüsse gelten die Ausdrucke der E-Mails.

§ 8

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Mitglieder üben ihre Tätigkeit für die Vereinigung ehrenamtlich aus. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10

Auflösung der Vereinigung

(1) Die Auflösung der Vereinigung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine 2. Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den Schulträger des Helmholtz-Gymnasiums mit der Auflage, es für das Helmholtz-Gymnasium zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 11

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.08.1991 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. 3. 2010 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2014 geändert.